

# **Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Philosophie**

vom 10. Februar 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerksgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. 2020 S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 9. Februar 2021 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2021 erteilt.

## **Gleichstellungsklausel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Zulassungsordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Masterstudiengang Philosophie ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Zulassungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Studienbeginn, Aufnahme zum Studium**

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und ausländische Studieninteressenten mit deutschem Hochschulabschluss, die die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Philosophie nach dieser Zulassungsordnung einschließlich der allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen, können sich ohne vorausgehende Antragstellung auf Zulassung zum Studium innerhalb der in der ZImmO geregelten allgemeinen Immatrikulationsfristen immatrikulieren. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Philosophie wird durch eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen (Zugangsbescheinigung) geführt, die beim Zulassungsausschuss zu ersuchen ist.
- (3) Sonstige ausländische Studieninteressenten müssen einen Antrag auf Zulassung zum Studium stellen.

## **§ 3 Form und Frist**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist in der von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der ZImmO vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Nachweis über einen Abschluss im Studiengang Philosophie (Fachanteil mindestens 50 %) oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt oder in einem gleichwertigen Studiengang in anderen Studienfächern oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss,
2. sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung bzw. die Immatrikulation beantragt wird, abgeschlossen werden wird,
3. eine Erklärung darüber, ob der Studieninteressent in dem angestrebten Studiengang Philosophie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

Die in Satz 1 genannten Unterlagen sind dem Ersuchen einer Zugangsbescheinigung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 beizufügen.

- (3) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zugangs- bzw. Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das Sommersemester bis zum 15. November und für das Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Dezernat Internationale Beziehungen, Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Fristwahrung ist der Tag des Eingangs des schriftlichen Antrages bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg per Post maßgebend. Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzung**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Philosophie (Fachanteil mindestens 50 %) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In begründeten Fällen kann der Zulassungsausschuss auch Absolventen gleichwertiger Studiengänge in anderen Studienfächern berücksichtigen. Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Erfolges können insbesondere berücksichtigt werden:
  1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0; Studieninteressenten, deren Studienabschluss nach Absatz 1 Satz 1, 2 wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, bei denen auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, aber zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Studienbeginn vorliegt und die Maßstäbe nach Absatz 1 Satz 1, 2 erfüllen wird, müssen alternativ eine Durchschnittsnote auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen von mindestens 2,0 erreichen,

2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Abschluss geben können,
  3. die fachliche Einstufung des Studieninteressenten innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für den Masterstudiengang Philosophie ist (Ranking).
- (2) Sofern der Studienabschluss nach Absatz 1 Satz 1, 2 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann die Zugangsbescheinigung auch ausgestellt oder die Zulassung zum Studium auch beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Studienabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Philosophie erworben wird. Der Studieninteressent nimmt in diesem Fall am Zugangs- oder Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird.
- (3) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

## **§ 5 Zulassungsausschuss**

Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzung und zur Vorbereitung der Zulassungsentscheidung wird ein Zulassungsausschuss von der Philosophischen Fakultät bestellt. Er besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor, einem dem Geschäftsführenden Direktor zugeordneten akademischen Mitarbeiter sowie einem für die Fachstudienberatung im Masterstudiengang Philosophie zuständigen akademischen Mitarbeiter. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Gruppe der Professorenschaft angehören muss. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat oder Fakultätsvorstand der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 6 Zulassungsentscheidung**

- (1) Über die Zulassung von ausländischen Studieninteressenten nach § 2 Absatz 3 entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Rektor hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  1. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
  2. der Studieninteressent den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Philosophie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Absatz 2 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

### **§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2021.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudienangang Philosophie vom 8. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 11/2009 S. 693), geändert am 27. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 9/2011 S. 513) und am 28. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 12/2017 S. 779), außer Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. März 2021, S. 353f.